



Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tutzing

-FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG-

(Lesefassung)

Einschließlich Änderungen vom 21.12.2022

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) (BayRS 2013-1-F) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Benutzungs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c. Sonstige, allgemeine Verwaltungsgebühren (§§ 6, 7).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d. wer die Kosten veranlasst hat,
 - e. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes, unabhängig von einem Todesfall, für die Dauer des Nutzungsrechtes nach § 13 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) –,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Gebührenerhebung beginnt am 1. Tag nach Ablauf des Nutzungsrechtes und wird nach angefangenen Monaten berechnet.
- (2) Die Grabgebühr für den Grabplatz im anonymen Urnenfeld entsteht mit der Beisetzung der Urne für die Dauer der Ruhefrist.
- (3) Die Bestattungsgebühren (§ 5) und die Gebühren für die Leichenausgrabung und Wiederbestattung (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Die sonstigen allgemeinen Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung bzw. der gebührenpflichtigen Leistung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühren / Ruhefristen

- (1) Die Grabgebühren betragen für die in der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) – festgelegte Ruhezeit von 30 Jahren für Erdbeisetzungen (Ausnahme: Neuer Friedhof Traubing 15 Jahre) sowie 10 Jahre bei Urnenbeisetzungen:

Alter Friedhof (an der Graf-Vieregg-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnen-anzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab	30	8	42,00 €	1.260,00 €
Doppelgrab	30	16	76,00 €	2.280,00 €
3-fach-Grab	30	16	109,00 €	3.270,00 €
4-fach-Grab	30	16	142,00 €	4.260,00 €
Kindergrab	30	6	30,00 €	900,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	950,00 €

Für Haus-/Ewigkeitsgräber gelten o. g. Gebühren entsprechend (§ 16a der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) -) den o.g. Grabarten.

Neuer Friedhof (an der Heinrich-Vogl-Straße),

Grabart	Ruhezeit	Urnen-anzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.890,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	16	118,00 €	3.540,00 €
3-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	172,00 €	5.160,00 €
4-fach-Grab – Tiefgrab	30	16	227,00 €	6.810,00 €

Kindergrab	30	6	30,00 €	900,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	950,00 €
Urnenmauernische	10	4	108,00 €	1.080,00 €
Urnenstele	10	4	108,00 €	1.080,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	490,00 €

Waldfriedhof (an der Kustermannstraße),

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	30	8	63,00 €	1.890,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	30	8	118,00 €	3.540,00 €
Urnengrab	10	6	95,00 €	950,00 €
Anonymes Urnenfeld	10	1	49,00 €	490,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald (Familien- bzw. Gemeinschaftsgrab)	10	4	70,00 €	700,00 €
Urnenbestattung im Ruhewald in einer Sammelgrabstelle	10	1	49,00 €	490,00 €

- (2) Soweit das bereits erworbene Nutzungsrecht durch eine neu beginnende Ruhefrist (i. d. R. eine erneute Bestattung) zu laufen beginnt wird die entstehende Gebühr gem. § 3 anteilig auf den jeweiligen vorstehenden Gebührensatz berechnet.
- (3) Die Grabgebühren für den neuen Friedhof in Traubing werden bei einer Laufzeit von 15 Jahren, bei Urnengräbern von 10 Jahren, wie folgt festgesetzt:

Neuer Friedhof Traubing (an der Riedstraße)

Grabart	Ruhezeit	Urnenanzahl	jährliche Gebühr	Gebühr für Laufzeit der Ruhefrist
Einzelgrab – Tiefgrab	15	8	63,00 €	945,00 €
Doppelgrab - Tiefgrab	15	16	118,00 €	1.770,00 €
Kindergrab	15	6	30,00 €	450,00 €
Urnengrab (für 10 Jahre)	10	6	95,00 €	950,00 €

- (4) ¹Bei bereits bestehenden Gräbern ist die Gebühr nach dieser Gebührensatzung erstmals bei der Erneuerung des Grabnutzungsrechtes nach Ablauf der in den früheren Friedhofssatzungen festgelegten Ruhefristen bzw. nach Ablauf eines danach verlängerten Grabnutzungsrechtes zu entrichten. ²Nach Ablauf der Ruhefristen nach der Friedhofssatzung vom 16.12.93 kann das Grabnutzungsrecht jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren verlängert werden. ³Die Gebühren berechnen sich anteilig nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.
- (5) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Grabnutzungsrecht erworben wurde, ist die Grabgebühr nach dieser Friedhofsgebührensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Zeit vom Ablauf des Grabnutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist zu entrichten (auf § 3 Abs. 1 Buchst. c wird verwiesen).

§ 5

Benutzungs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühren
1	Benutzung des Leichenhauses	je angefangenen Tag	72,00 €
2	Benutzung der Trauerhalle	je angefangenen Tag	136,00 €

(2) Für die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Leistungen, die von dem von der Gemeinde Tutzing beauftragten Bestattungsunternehmen gemäß § 3 der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tutzing – Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS) – erbracht werden, werden folgende Gebühren erhoben:

A. Aufbewahrung im Leichenhaus

			Gebühren
1	Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör, Ausschmückung des Leichenhauses sowie Reinigung des Leichenhauses nach jeder Benutzung (Trocken kehren und in den frostfreien Monaten feucht wischen)		191,00 €
2	Bereitstellung der Kühlung im Leichenhaus (Kosten je angefangenen Benutzungstag)		59,50 €

B. Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung

1. Erdbestattung in Einzel-, Doppel-, Mehrfachgräbern:

			Gebühren
1.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m		685,44 €
1.2	bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung)		784,21 €

1a. Erdbestattung in Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräbern mit einer Grabhülle

			Gebühren
1a.1	Erdbestattung bis zu einer Tiefe von mindestens 1,80 m mit Grabhülle		2.106,30 €

2. Urnenbestattung:

			Gebühren
2.1	bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m		279,65 €
2.2	Bei Beisetzung in einer Nische oder Stele		279,65 €
2.3	Einzelne anonyme Urnenbeisetzung bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m		251,69 €
2.4	Sammelbestattungen von mindestens 5 Urnen bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m im anonymen Urnenfeld		499,80 €
2.5	Bestattung unter Bäumen (im Ruhewald) bei einer Tiefe von mindestens 0,60 m		279,65 €

3. Einsatz von Trägern:

		Gebühren
3.1	bei Erwachsenen: 4 Träger	323,68 €
3.2	bei Urnen: 1 Träger	80,92 €
3.3	je weiterer Träger	80,92 €

4. Abfuhr von Erdmaterial

		Gebühren
Abfuhr überschüssigen Erdmaterials am Alten Friedhof		565,25 €

5. Zuschläge

		Gebühren
Zuschlag für den Einsatz von Handgräbern		168,98 €

6. Grundgebühr

		Gebühren
Grundgebühr je Bestattung		125,00 €

C. Ausgrabung / Umbettung

		Gebühren
Exhumierung / Umbettung von Leichen, einschl. öffnen, schließen und Wiederherrichten des Grabes		1.547,00 €
Ausgrabung / Umbettung von Urnen, einschl. öffnen, schließen und Wiedererrichten des Grabes		499,80 €
Auflösung einer Urnennische und Beisetzung im anonymen Urnenfeld je Nische		321,30 €

§ 6 Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde bei Verlust	20,00 €
2. Verlängerung der Bestattungsfrist	20,00 €
3. Genehmigung zur Beisetzung v. nicht Tutzinger Bürgern	20,00 €
4. Umschreibgebühr von Grabnutzungsberechtigten	20,00 €
5. Ausstellung einer Urnenbescheinigung	5,00 €
6. Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 €
7. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich Befahren:	
a. Einzelgenehmigung	15,00 €
b. Jahrespauschalgenehmigung	78,00 €
8. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales	20,00 €

§ 7 Sonderleistungen

(1) Gedenktafel Ruhewald:	
Schriftplatte	201,71 €
Befestigung	45,22 €

- (2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.11.2020 außer Kraft.

Tutzing, 29.07.2022